

## Bekanntmachung

*Plangenehmigung zum Vorhaben „Bergstraße“,  
grundhafter Ausbau und Hangsicherung durch Randbalken,  
09328 Lunzenau OT Rochsburg*

Die Stadt Lunzenau hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens nach § 39 Abs. 5 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, Anlage 1 Nr. 2 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG). Für das Bauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Rochsburg beansprucht.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Maßstab
Erläuterungsbericht	
Übersichtspläne - Übersichtsplan zum Vorhaben - Übersichtsplan Schutzgebiete	Je 1:5.000
Genehmigungspläne - Regelschnitt - Lageplan - Abwicklung/Ansicht Randbalken (drei Pläne) - Schnitt Bauanfang bis Station 76,94 - Schnitt Station 87,43 bis Bauende - Entwässerung zur Mulde - Versiegelungsbilanz	1:50 1:250 Je 1:150 1:100 1:100 1:250 1:250
Wasserrechtliche Sachverhalte	
Grunderwerbsunterlagen - Grunderwerbsverzeichnis - Zwei Grunderwerbspläne	Je 1:250
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	
FFH-Verträglichkeitsstudie	
UVP-Bericht	

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung dient der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 28. Februar 2018 bis 28. März 2018**

in der **Stadtverwaltung Lunzenau**, Rathaus Lunzenau, Karl-Marx-Straße 1, 09328 Lunzenau, im Bauamt, 2. OG, Zimmer 401, während der Dienststunden

Montag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

Dienstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

1. Jeder kann sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **30. April 2018**, bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei der Stadtverwaltung Lunzenau, Rathaus Lunzenau, Karl-Marx-Straße 1, 09328 Lunzenau äußern.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.
3. Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen. Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.
4. Die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die Landesdirektion Sachsen. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird durch Plangenehmigung entschieden.